

Bundesbeschluss zur Erhöhung der Mittel zur Finanzierung der öffentlichen Entwicklungshilfe zugunsten der DEZA

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
sowie auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976²
über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. September 2010³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe auf 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens bis 2015 wird zugunsten der DEZA eine Aufstockung des mit dem Bundesbeschluss vom 8. Dezember 2008⁴ über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern gesprochenen Rahmenkredits im Umfang von 570 Millionen Franken für die Jahre 2011 und 2012 bewilligt.

² Die Verpflichtungsperiode endet am 31. Dezember 2012, gleichzeitig mit den Laufzeiten des zurzeit gültigen Rahmenkredits.

³ Die zusätzlichen Mittel zur Erhöhung auf 0,5 Prozent für die Jahre 2013–2015 werden in den neuen, mit der Legislaturperiode synchronisierten Botschaften 2013–2016 beantragt.

⁴ Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Die zusätzlichen Mittel nach Artikel 1 werden folgendermassen verpflichtet:

- a. 298 Millionen CHF für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit;
- b. 272 Millionen CHF für die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 974.0
³ BBl 2010 6751
⁴ BBl 2009 443

